



Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal

9344 Weitensfeld, Oberer Platz 9, Bezirk St.Veit/Glan, Kärnten
Tel. +43(0)4265/242...0, Fax +43(0)4265/242-4, e-mail: weitensfeld@ktn.gde.at
<http://www.weitensfeld.at>

Weitensfeld, 15.12.2023

Zahl: 920-5/2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 15.12.2023, Zahl 920-5/2023, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes – K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.
- (2) Die Hundeabgabe ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe.

§ 2

Abgabegenstand

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Blindenführerhunde sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 3

Begriffsbestimmung

- (1) Als Wachhunde gelten Hunde, die ständig zum Bewachen verwendet werden und im Hinblick auf ihre Art und ihre Ausbildung in einem Abrichte Kurs geeignet sind, diese Aufgabe zu erfüllen.

- (2) Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten solche Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden, insbesondere die Diensthunde des beeideten Jagdschutzpersonales.

§ 4 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund, einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, **25,00 Euro**.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe ist befreit das Halten von
- a) Lawinensuchhunden
 - b) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes
 - c) Hunden in Tierasylen
 - d) Ausgebildeten Assistenz- und Therapiehunden
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 6 Hundemarke

- (1) Die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal folgt dem Abgabenschuldner für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gegen Ersatz der Kosten in der Höhe von 3,00 Euro eine Hundemarke aus.
- (2) Die Hundemarke trägt den Aufdruck Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal, eine fortlaufende Nummer und das Ausgabejahr.

§ 7 Fälligkeit

Die Abgabe ist erstmals binnen einem Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides und in den folgenden Jahren jeweils am **15. Februar** eines jeden Jahres fällig.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 28.12.2001, Zahl 920-5/2001, zuletzt in der Fassung vom 14.12.2012, Zahl 920-5/2012, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister

(DI(FH) Franz Sabitzer)